

CH_VB JAAC 57.38 vom 16. September 1992

Bundesverwaltung, 1992-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.38__

FR: CH_VB JAAC 57.38 du 16 septembre 1992

IT: CH_VB JAAC 57.38 del 16 settembre 1992

Erwägungen

E. 1

(Formelles) 2.a. Auf das Dienstverhältnis des Beschwerdeführers, der zunächst als Angestellter auf Probe und ab 1. März 1991 als nichtständiger Angestellter beschäftigt war, ist die Angestelltenordnung von 10. November 1959 (AngO, SR 172.221.104) anwendbar. Gemäss Art. 11 AngO kann dem Angestellten eine seinen Fähigkeiten entsprechende andere Tätigkeit zugewiesen werden, wenn es der Dienst oder die wirtschaftliche Verwendung der Arbeitskräfte erfordert. b. Der Beschwerdeführer führt aus, dass die Angestelltenordnung keinen Hinweis auf eine Rückstufung im Zusammenhang mit einer Pflichtenheftänderung enthalte. Damit will er offenbar geltend machen, dass die vorliegende Rückstufung grundsätzlich unzulässig sei.

E. 2

Zunächst ist klarzustellen, dass der vom Beschwerdeführer verwendete Begriff «Rückstufung» als «Rückversetzung» zu verstehen ist. Denn eine Rückstufung liegt dann vor, wenn unveränderte Pflichten in eine tiefere Besoldungsklasse eingestuft werden, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft (vgl. Schroff Hermann / Gerber David, Die Beendigung der Dienstverhältnisse in Bund und Kantonen, St. Gallen 1985, N. 196 ff.). Was die inhaltliche Seite des Einwandes betrifft, so ist festzuhalten, dass eine Änderung des Pflichtenhefts nicht zwingend eine Rückversetzung zur Folge hat. Vorliegend wurde die Rückversetzung deshalb vorgenommen, weil das neue Pflichtenheft des Beschwerdeführers gegenüber den bei der Anstellung vorgesehenen Verantwortlichkeiten in wesentlichen Punkten eingeschränkt wurde. Im übrigen ist die Behörde gestützt auf Art. 11 AngO berechtigt, durch eine Änderung des Pflichtenheftes den Aufgabenkreis des Betroffenen zu verändern und diesen, wenn es als angezeigt erscheint, in eine andere Gehaltsklasse einzureihen. Einer weitergehenden Kompetenzzuweisung durch die Angestelltenordnung bedarf es hierfür nicht.

E. 3

Störungen im Zweierbüro und defekte Drucker Zeit verloren. Seit der Überwindung dieses Leistungsengpasses seien seine Leistungen stets besser geworden.

E. 4

insbesondere unter Berücksichtigung des von der Vorinstanz angestellten ETH-weiten Vergleichs und eines Vergleichs mit Pflichtenheft und Gehaltsklasse der Mitarbeiter des Beschwerdeführers. c. Angesichts der eindeutigen Aktenlage und namentlich der mehrfachen Ermahnungen des Beschwerdeführers erscheint sowohl die Änderung seines Pflichtenhefts als auch die Bewertung seiner Tätigkeit aufgrund dieses neuen Pflichtenhefts und damit seine Rückversetzung in die 14. Gehaltsklasse durch die Vorinstanz als angemessen und nicht willkürlich. Bei der vorliegenden Sachlage gab es für die Vorinstanz

keine Veranlassung, auf den Schulungsvorschlag des Beschwerdeführers vom 1. April 1992 einzugehen, zumal dieser bereits im Mai 1991 ein Intensivprogramm absolviert hatte.

E. 5

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 57.38 - Entscheid des Schweizerischen Schulrates vom 16. September 1992 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1993 Année Anno Band 57 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 778 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.